



Mitglieder des Deutschen Bundestages

Platz der Republik 1  
11011 Berlin

per E-Mail

Berlin, 18. April 2024

**Bürokratieentlastung - Chancen zur Nachbesserung nutzen  
Vorschläge des BMAS zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bekanntlich hat das Bundeskabinett am 13. März 2024 das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) beschlossen. Mit dem Gesetz werden vor allem die steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen verkürzt und es wird die Schriftform an wichtigen Stellen im Bürgerlichen Gesetzbuch durch die Textform ersetzt. Diese Schritte sind aus unserer Sicht zu begrüßen, aber auch längst überfällig.

Gleichwohl reichen die im BEG IV formulierten Entlastungen bei weitem nicht aus, die Wirtschaft signifikant von Bürokratielasten zu befreien, die in den vergangenen Jahren ein immer größeres Ausmaß erreicht haben.

Besonders vermissen wir im BEG IV die vom Bundesministerium für Arbeit (BMAS) vorgeschlagenen Maßnahmen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), da diese zu einer raschen und wirklich spürbaren Entlastung bei Unternehmen beitragen würden.

So wurden im Zuge der regierungsinternen Verhandlungen zur europäischen Lieferkettenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive; CSDDD) Vorschläge von Seiten des BMAS in einem Eckpunktepapier zur Entlastung von Unternehmen gemacht, um einen Konsens innerhalb der Bundesregierung herbeizuführen, mit dem Ziel, die voraussichtliche Enthaltung im EU-Rat doch noch zu verhindern.

Die Enthaltung konnte nicht verhindert werden, dennoch konnten sich die Mitgliedstaaten mehrheitlich auf eine CSDDD einigen. Ein europäischer Rahmen für ein Lieferkettenrecht zum Schutz von Menschenrechten wird kommen. Dieses EU-weit geltende Level Playing Field zur Einhaltung von menschenrechts- und umweltbezogenen Belangen entlang der Lieferkette sollte deshalb nun genutzt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für sämtliche Unternehmen in der EU wiederherzustellen.

Die vom BMAS vorgeschlagene Aussetzung der LkSG-Berichtspflicht, indem diese lediglich auf den vorhandenen einheitlichen Berichtsstandard der CSRD/ESRS überleitet, findet sich im aktuellen Referentenentwurf zur Umsetzung eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-RUG) wieder. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Konsequenter wäre es jedoch, wenn die LkSG-Berichtspflicht an den gestaffelten Geltungsbeginn und die Vorgaben der CSDDD angepasst wird, um den erheblichen Wettbewerbsnachteil, den deutsche Unternehmen derzeit aufgrund der überbordenden Berichtspflicht haben, zu beseitigen.

Zudem sollte die vom BMAS vorgeschlagene vorfristige Anwendung der entlastenden Regelungen in der CSDDD unbedingt und rasch vorgenommen werden.

Auch die übrigen Vorschläge in dem Eckpunktepapier des BMAS erachten wir als sehr hilfreich und sinnvoll. Besonders die untergesetzlichen Unterstützungsmaßnahmen, wie etwa das Erstellen von Muster-Vertragsklauseln und -Fragebögen, sind geeignet und erforderlich, um personellen und finanziellen Aufwand bei der Umsetzung des europäischen Lieferkettenrechts zu verringern.

Das Eckpunktepapier des BMAS enthält Maßnahmen, die beim Bürokratieabbau sofort wirksam werden können. Wir bitten Sie deshalb eindringlich, diese Vereinfachungen bereits im weiteren parlamentarischen Verfahren zum BEG IV möglichst einfließen zu lassen und so für eine zügige Umsetzung zu sorgen.

Dies wäre ein echtes und starkes Signal an die Unternehmen in Deutschland und würde neues Vertrauen schaffen.

Für einen Austausch in der Sache stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Deutscher Brauer-Bund e.V.

Holger Eichele  
Hauptgeschäftsführer